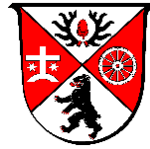


## 19. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses



**Am Mittwoch, 26.04.2023, um 19:30 Uhr, findet im Bürgerhaus Beerfelden, Singsaal, Marktstraße 15, 64760 Oberzent, die 19. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit folgender Tagesordnung statt:**

- 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent**  
hier: Beratung und empfehlende Beschlussfassung
- 2. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent**  
hier: Beratung und empfehlende Beschlussfassung
- 3. Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach/Ankauf eines Grundstückes**  
hier: Kenntnisnahme
- 4. Haushalt 2023**  
hier: Informationen zum Sachstand
- 5. Umverteilung frei werdender Mittel Hessenkasse**  
hier: Kenntnisnahme
- 6. Windkraftanlagen Etzean**  
hier: Klageverfahren, Beratung und empfehlende Beschlussfassung
- 7. Mitteilungen**
  - 7.1 des Ausschussvorsitzenden
  - 7.2 des Bürgermeisters

Oberzent, 18.04.2023  
Thomas Ihrig, Ausschussvorsitzender



# NIEDERSCHRIFT

- Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oberzent -

## 19. Sitzung am Mittwoch, 26.04.2023

Ort: Bürgerhaus Beerfelden, Singsaal, Marktstraße 15,  
64760 Oberzent  
Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr bis 21:56 Uhr

## Tagesordnung

1. **Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent** (VL-52/2023)  
hier: Beratung und empfehlende Beschlussfassung
2. **Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent** (VL-54/2023)  
hier: Beratung und empfehlende Beschlussfassung
3. **Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach/Ankauf eines Grundstückes** (MI-17/2023)  
hier: Kenntnisnahme
4. **Haushalt 2023**
5. **Umverteilung frei werdender Mittel Hessenkasse** (VL-62/2023)  
hier: Kenntnisnahme
6. **Windkraftanlagen Etzean** (VL-68/2023)  
hier: Klageverfahren, Beratung und empfehlende Beschlussfassung
7. **Mitteilungen**
  - 7.1 des Ausschussvorsitzenden
  - 7.2 des Bürgermeisters

## **Anwesenheiten**

### **Anwesend:**

#### Haupt- und Finanzausschuss

Ihrig, Thomas	Ausschussvorsitzender
Barth, Johannes	
Bühler-Kowarsch, Elisabeth	
Blutbacher, Jochen	vertritt Herr Marcel Daub
Deutsch, Dominique	vertritt Herr Dr. Michael Reuter
Löffler, Tim	
Ullmann, Yannick	
Weyrauch, Claus	

#### Magistrat

Kehrer, Christian

#### Weitere Teilnehmer

Gerbig, Walter

#### Schriftführung

Petersik, Julia

### **Nicht anwesend/Entschuldigt:**

#### Haupt- und Finanzausschuss

Dr. Reuter, Michael  
Daub, Marcel

#### Magistrat

von Falkenburg, Oliver	erster Stadtrat
Braun, Karlheinz	
Haas, Jutta	
Hinrichs-Braner, Anja	
Rebscher, Gerhard	
Sauer, Erik	
Schwinn, Gerald	
Schwöbel-Rein, Dieter	
Seeh, Klaus	
Väth, Petra	

#### Weitere Teilnehmer

Zucht, Dirk Daniel	Stadtverordnetenvorsteher
Leutz, Frank	
Poffo, Chris	

## Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Thomas Ihrig eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

1.	<b>Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent</b>	<b>VL-52/2023</b>
----	---	-------------------

Die Satzung vom 06.08.2018 bleibt im Grundsatz bestehen. Geändert werden soll das Gebührenverzeichnis. Die Gebühren für Fahrzeuge sollen um jeweils ca. 20% angehoben werden. Die Gebühren in der bestehenden Satzung basieren auf dem Satzungsmuster des HSGB und der darin enthaltenen Berechnung aus dem Jahr 2012. Diese Gebühren wurden in das Gebührenverzeichnis der Stadt Oberzent übernommen. Durch den HSGB wurde 2019 eine Neufassung des Satzungsmusters veröffentlicht. Hierin ist aufgeführt, dass die Höhe der historischen Gebühren (Jahr 2012) an die Inflationsrate anzupassen ist. Die Preissteigerung von 2012 zu 2022 betrug in Summe 20,7 %.

Die Gebühren für Personal sollen ebenfalls angepasst werden. Ein/e Mitarbeiter/in in Entgeltgruppe 5 verursacht Personalkosten in Höhe von aktuell 38,20 €. Dies rechtfertigt eine Anhebung auf 40,00 € pro Einsatzkraft und Stunde. Die Personalgebühren für Brandsicherheitsdienst sollen an den gesetzlichen Mindestlohn angepasst werden.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: Leicht erhöhte Einnahmen aus der Erstellung von Gebührenbescheiden von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

### **Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, den vorliegende Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent als Satzung zu beschließen. Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.**

### **Abstimmungsergebnis:**

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.	<b>Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent</b>	<b>VL-54/2023</b>
----	--	-------------------

Die Satzung vom 06.08.2018 bleibt im Grundsatz bestehen. Neu aufgenommen wird § 1 um die Lesbarkeit zu vereinfachen. Wichtigste Änderungen sind die Aufnahme des Datenschutzes in § 8 Abs. 3, die Aufnahme der Abs. 4 in den §§ 11 und 12 hinsichtlich der Beantragung polizeilicher Führungszeugnisse sowie Änderungen hinsichtlich der Wählbarkeit von Führungsfunktionen (Altersgrenze angehoben in §§ 14 und 20). Weitere redaktionelle Änderungen siehe Anhang „Änderungsmodus“. Die Änderungen der Satzung werden an der Wehrführerausschusssitzung am 03. April 2023 besprochen. Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: Keine.

### **Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, den vorliegende Entwurf der Satzung für die Freiwillig Feuerwehr der Stadt Oberzent als Satzung zu beschließen. Dies Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.**

### **Abstimmungsergebnis:**

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

<b>3.</b>	<b>Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach hier: Ankauf eines Grundstückes</b>	<b>MI-17/2023</b>
-----------	--	-------------------

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.01.2023 den Neubau eines Feuerwehrhauses auf dem Grundstück Ecke Hardtweg und Eichenstraße in Airlenbach, gem. der Empfehlung der Machbarkeitsstudie vom 23.05.2023 beschlossen.

Um diesen Beschluss umzusetzen, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 27.02.2023 beschlossen, das Grundstück Eichenstraße 27, in Airlenbach, Flur 2, Nr. 28/1 und 28/2, zu einem Kaufpreis von 45 € m<sup>2</sup> (aktueller Bodenrichtwert) zu erwerben. Die Planungen sehen eine Grundstücksgröße von 1.680 m<sup>2</sup> vor.

<b>4.</b>	<b>Haushalt 2023</b>
-----------	----------------------

Bürgermeister Kehrer gibt Erläuterungen zum Haushalt 2023. Hierzu wird eine Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Durch die bis einschließlich 2021 fehlenden Jahresabschlüsse wird eine Genehmigung des Haushaltes 2022/2023 bis Jahresende nicht erfolgen können. Er betont jedoch, dass die geplanten Ansätze durch unvorhergesehene Kosten nicht gehalten werden können und hier Handlungsbedarf besteht. Der Haushalt 2023 muss jedoch nicht überarbeitet und mit neuen Ansätzen versehen werden, da er nach wie vor dieses Jahr nicht genehmigt werden kann. Dies wurde auch von der Kommunalaufsicht in einem Gespräch mit der Verwaltung signalisiert.

Die Energiekosten werden durch die Energiekrise ca. 130.000 € höher als geplant ausfallen.

Der größte Teil der unvorhergesehenen Mehrkosten ergibt sich aus der Kreis- und Schulumlage. Die Berechnungsgrundlage für 2023 erhöht sich von 13 Mio. € auf 16 Mio. €, sodass dies für die Stadt Oberzent Mehrkosten i.H.v. ca. 1 Mio. € bedeutet. Des Weiteren könnte sich die Verabschiedung des Kreishaushaltes 2023 weiter auf den Haushalt 2023 der Stadt Oberzent auswirken, wenn der Kreis die Anhebung des Prozentsatzes der Kreis- und Schulumlage um 3,85 % beschließt. Daraus ergeben sich weitere Mehrkosten von ca. 600.000 €.

Die Tarifierhöhung der Personalkosten ist noch nicht berücksichtigt, wird aber derzeit ermittelt. Die Steuereinnahmen, Steueranteile sowie die Forsteinnahmen entwickeln sich, Stand jetzt, besser als erwartet. Stellt man dies den Mehrkosten gegenüber, ergibt sich ein Gesamtdefizit von ca. 564.000 € (ohne Personalkosten). Hiervon kann ein Teil unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse aus den Vorjahren kompensiert werden. Die positiven Ergebnisse der Vorjahre bedeuten aber auch, dass nicht alle Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden konnten. Diese wurden nur aufgeschoben und fallen nicht weg.

Ausschussvorsitzender Ihrig bat die Verwaltung um eine Überprüfung der Auswirkungen der zwischenzeitlich bei der Stadt 2021 im 2. Halbjahr 2021 vereinnahmten hohen Gewerbesteuerzahlung, die im 2. Halbjahr 2022 wieder zurückgezahlt werden musste, auf die Festsetzungen des Kommunalen Finanzausgleichs 2023. Dieser Sachverhalt müsste zu einer deutlichen Schlechterstellung in 2023 geführt haben, die durch eine entsprechende Rückstellung aus 2021 ausgeglichen werden könnte.

Die Kommunen im Umkreis haben die gleiche Herausforderung und lösen diese entweder durch Anhebung der Hebesätze oder können das Defizit mit Rücklagen ausgleichen.

Wenn der Haushalt 2024 nicht ausgeglichen werden kann, muss mit einem Haushaltssicherungskonzept gerechnet werden.

Es muss in den einzelnen Fraktionen diskutiert werden, ob eine Hebesatzsatzung vor dem 30.06.2023 verabschiedet werden soll.

<b>5.</b>	<b>Umverteilung frei werdender Mittel Hessenkasse</b>	<b>VL-62/2023</b>
-----------	---	-------------------

Bei den Maßnahmen „Anschaffung Unimog Bauhof“ und „Anschaffung Teleskoplader Bauhof“ wurden, aufgrund eines höheren Verkaufserlös der Altfahrzeuge, höhere Eigenmittel gegengerechnet. Dies führt dazu, dass Fördermittel der Hessenkasse für andere Maßnahmen frei werden. Bei der Maßnahme „Sirenenanlagen“ wird eine weitere Anlage durch das Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes finanziert und scheidet somit aus der Förderung der Hessenkasse aus. Auch hier werden daher Mittel für diese Anlage frei.

Insgesamt ist nun ein Zuschuss von 60.710,89 € und ein Kofinanzierungsdarlehen in Höhe von 6.050,74 € mit Maßnahmen zu hinterlegen (siehe beigefügte Anlage: Berechnung frei werdender Mittel). Dies kann entweder über eine Mittelumschichtung auf andere, bereits beantragte Maßnahmen (siehe beigefügter Auszug aus der aktuellen Förderliste) oder durch eine Neuanmeldung/Antragsstellung einer neuen Maßnahme geschehen.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: Keine.

#### **Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und geht konform mit dem Beschluss des Magistrates vom 04.04.2023, die Mittelumverteilung von freigewordenen Mitteln der Hessenkasse in Höhe von 66.761,63 € vorzunehmen. Die Umverteilung soll auf den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Airlenbach erfolgen.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

<b>6.</b>	<b>Windkraftanlagen Etzean hier: Klageverfahren</b>	<b>VL-68/2023</b>
-----------	---	-------------------

Die Stadt Oberzent hat Klage gegen die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen in Etzean eingelegt.

Bürgermeister Kehrer erläutert anhand einer Präsentation den aktuellen Sachstand zum geplanten Windpark in Etzean.

Die Stadtverordnetenversammlung muss entscheiden, ob die Klage weitergeführt werden soll oder zurückgenommen wird.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Wird das Klageverfahren weitergeführt, entstehen Kosten die noch nicht beziffert werden können. Als fester Kostenpunkt kann lediglich genannt werden, dass das Honorar des Anwaltes netto 300 € pro Stunde beträgt. Im Falle des Unterliegens, hat die Stadt Oberzent auch die gegnerischen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

Wird das Klageverfahren nicht weitergeführt, so übernimmt die Firma Juwi die durch das Klageverfahren bisher entstandenen Kosten (Prozess und Anwaltskosten) der Stadt Oberzent, soweit diese im üblichen Rahmen liegen. Auszugehen ist von einer Summe in Höhe von 30.000 bis 35.000 €.

Die SPD-Fraktion bringt einen mündlichen Antrag für eine Änderung des Beschlussvorschlags ein, gem. § 26 (4) der Geschäftsordnung wird zunächst über den Änderungsantrag abgestimmt.

#### **Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt zu beschließen, dass die Klage zunächst weitergeführt werden soll und den Magistrat zu beauftragen, mit der Firma Juwi Kontakt aufzunehmen. Hierbei soll eine Konkretisierung der Zahlen des vorliegenden Angebots erfolgen und zu einer möglichen Erweiterung hinsichtlich einer Bürgerbeteiligung, eines Angebots von Bürgerstrom sowie einer kommunalen Beteiligung verhandelt werden. In der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2023 soll dann eine endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen werden.**

**Abstimmungsergebnis:**

3 Ja-Stimme (n), 4 Gegenstimme (n), 1 Stimmenthaltung (en)  
Somit ist der Änderungsantrag abgelehnt und es wird über den Hauptantrag abgestimmt.

**Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt zu beschließen, dass die Klage weitergeführt werden soll.**

**Abstimmungsergebnis:**

4 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

<b>7.</b>	<b>Mitteilungen</b>
-----------	---------------------

<b>7.1</b>	<b>des Ausschussvorsitzenden</b>
------------	----------------------------------

**Nächste Sitzung 07.06.2023**

Ausschussvorsitzender Thomas Ihrig kündigt an, dass er sich für die nächste Ausschusssitzung am 07.06.2023 entschuldigen muss. Stellv. Ausschussvorsitzender Johannes Barth wird die Sitzungsleitung übernehmen.

**Haushalt 2023**

Die Beratung und Beurteilung der Haushaltssituation 2023 und eine hierzu möglicherweise notwendige Erhöhung der Realsteuerhebesätze muss bis zum 30.06.2023 erfolgen. Hierzu ist ggf. die Terminierung einer weiteren Sitzung erforderlich.

<b>7.2</b>	<b>des Bürgermeisters</b>
------------	---------------------------

**Glasfaserausbau**

Der Glasfaserausbau im Stadtteil Beerfelden ist durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der Entega gestartet.

**Kita Kailbach und Beerfelden**

Bürgermeister Kehrer zeigt aktuelle Bilder der Neubauten der Kita Kailbach und Kita Beerfelden. Die Kitas sollen zum neuen Kindergartenjahr in Betrieb genommen werden. Es werden weiterhin Erzieher gesucht.

**Stellenausschreibung Bauamt**

Des Weiteren sind Stellen für das Bauamt ausgeschrieben. Eine sei bereits neu besetzt.

**Antrag Waldumwandlung in ein Wildnisgebiet**

Dieses Thema der Stadtverordnetenversammlung vom 14.03.2023 konnte noch nicht auf die aktuelle Tagesordnung genommen werden; gleiches galt für die stattgefundene Sitzung des Bauausschusses. Der Magistrat ist derzeit dabei, von verschiedenen Seiten Informationen und Stellungnahmen zu dieser Thematik einzuholen. Diese liegen jedoch noch nicht vor.

Aus dem Ausschuss kommt die Anfrage von Stv. Claus Weyrauch, wann mit der Beschlussvorlage für den Bebauungsplan der Veranstaltung „Sound of the Forest 2023“ am Marbachstausee zu rechnen ist. Bürgermeister Kehrer informiert, dass bereits hierzu eine Informationsveranstaltung im Bau- und Sozialausschuss stattfand. „Sound of the Forest“ darf stattfinden, weitere Veranstaltungen jedoch nicht, da der Marbachstausee ein Erholungsgebiet und kein Veranstaltungsgelände ist. Bei Bauplanänderungen müssen die Naturschutz-, Wasserschutz- und Forstbehörde daran beteiligt und angehört werden. Eine Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung wird folgen.

Ausschussvorsitzender Thomas Ihrig schließt die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 21:56 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für ihre Teilnahme.

gez. Thomas Ihrig  
Ausschussvorsitzender

gez. Julia Petersik  
stellv. Schriftführerin





## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-52/2023

17.03.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Brandschutz
Sachbearbeitung:	Marco Johe

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.03.2023	vorberatend
Magistrat der Stadt Oberzent	04.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	beschließend

### 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent

#### **Begründung:**

Die Satzung vom 06.08.2018 bleibt im Grundsatz bestehen. Geändert werden soll das Gebührenverzeichnis. Die Gebühren für Fahrzeuge sollen um jeweils ca. 20% angehoben werden. Die Gebühren in der bestehenden Satzung basieren auf dem Satzungsmuster des HSGB und der darin enthaltenen Berechnung aus dem Jahr 2012. Diese Gebühren wurden in das Gebührenverzeichnis der Stadt Oberzent übernommen. Durch den HSGB wurde 2019 eine Neufassung des Satzungsmusters veröffentlicht. Hierin ist aufgeführt, dass die Höhe der historischen Gebühren (Jahr 2012) an die Inflationsrate anzupassen ist. Die Preissteigerung von 2012 zu 2022 betrug in Summe 20,7 %.

Die Gebühren für Personal sollen ebenfalls angepasst werden. Ein/e Mitarbeiter/in in Entgeltgruppe 5 verursacht Personalkosten in Höhe von aktuell 38,20 €. Dies rechtfertigt eine Anhebung auf 40,00 € pro Einsatzkraft und Stunde. Die Personalgebühren für Brandsicherheitsdienst sollen an den gesetzlichen Mindestlohn angepasst werden.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:**

Leicht erhöhte Einnahmen aus der Erstellung von Gebührenbescheiden von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der vorliegende Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent als Satzung wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Entwurf Feuerwehrgebührensatzung
2. Gebührenverzeichnis 2023 Neu
3. Gebührenverzeichnis 2018 Alt

## SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT OBERZENT

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung vom            folgende 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent vom 06. August 2018 beschlossen:

### Artikel 1

Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu § 3 der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent vom 06.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 3: Gebührenverzeichnis

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	10,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	01.06.2023 – 31.12.2024 3,00 €
		Ab 01.01.2025 3,25 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten (§ 4 Abs. 2)	

<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Einsatzleitfahrzeuge</b>	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	15,00 €

<b>2.2</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
2.2.1	LF 8/6	40,00 €
2.2.2	LF 10	43,00 €
2.2.3	LF 20	48,00 €
2.2.4	StLF 20/25	48,00 €
2.2.5	HLF 10	48,00 €
2.2.6	HLF 20	48,00 €
2.2.7	TSF	22,00 €
2.2.8	TSF-W	30,00 €
2.2.9	TLF 8/18	40,00 €
2.2.10	TLF 16/25	40,00 €
2.2.11	TLF 4000	54,00 €
<b>2.3</b>	<b>Drehleitern</b>	
2.3.1	DLK 18/12 // DLK 23/12	75,00 €
<b>2.4</b>	<b>Rüstfahrzeuge</b>	
2.4.1	RW 1	37,00 €
<b>2.5</b>	<b>Gerätewagen</b>	
2.5.1	GW-luK	30,00 €
2.5.2	GW-Licht	22,00 €
2.5.3	GW-L	15,00 €
<b>2.6</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge, Anhänger und Geräte</b>	
2.6.1	Kommandowagen KdoW	12,00 €
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	12,00 €
2.6.3	Mehrzweckanhänger MZA 1	12,00 €
2.6.4	Drohne	12,00 €

<b>3.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>	
3.1.1	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgegenstände wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.2</b>	<b>Vollschutzanzüge</b>	
3.2.1	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.3</b>	<b>Atemschutz</b>	<b>Gebühr je Stück</b>
3.3.1	Prüfen von Atemschutzgeräten	30,00 €
3.3.2	Füllen von Atemluftflaschen	18,00 €
3.3.3	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.4</b>	<b>Sonstige Geräte und Einrichtungen</b>	
3.4.1	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>4</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen</b>	
4.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt.	
<b>5.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
5.2	Insektenberatungen	50,00 €

<b>6.</b>	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

<b>7.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>
7.1	Für besondere, nicht in der Feuerwehrgebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu § 3 der seitherigen Satzung außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

---

Diese Satzung vom            wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr.            /2023, Ausgabetag            , veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

## NEU - Stand 2023

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	10,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	01.06.2023 - 31.12.2024 3,00 €
		ab 01.01.2025 3,25 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten (§ 4 Abs. 2)	
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Einsatzleitfahrzeuge</b>	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	15,00 €
<b>2.2</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
2.2.1	LF 8/6	40,00 €
2.2.2	LF 10	43,00 €
2.2.3	LF 20	48,00 €
2.2.4	StLF 20/25	48,00 €
2.2.5	HLF 10	48,00 €
2.2.6	HLF 20	48,00 €
2.2.7	TSF	22,00 €
2.2.8	TSF-W	30,00 €
2.2.9	TLF 8/18	40,00 €
2.2.10	TLF 16/25	40,00 €
2.2.11	TLF 4000	54,00 €
<b>2.3</b>	<b>Drehleitern</b>	
2.3.1	DLK 18/12 // DLK 23/12	75,00 €
<b>2.4</b>	<b>Rüstfahrzeuge</b>	
2.4.1	RW 1	37,00 €
<b>2.5</b>	<b>Gerätewagen</b>	
2.5.1	GW-luK	30,00 €
2.5.2	GW-Licht	22,00 €
2.5.3	GW-L	15,00 €
<b>2.6</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge, Anhänger und Geräte</b>	
2.6.1	Kommandowagen KdoW	12,00 €
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	12,00 €
2.6.3	Mehrzweckanhänger MZA 1	12,00 €
2.6.4	Drohne	12,00 €

<b>3.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>	
3.1.1	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgegenstände wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.2</b>	<b>Vollschutzanzüge</b>	
3.2.1	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.2</b>	<b>Atemschutz</b>	<b>Gebühr je Stück</b>
3.2.1	Prüfen von Atemschutzgeräten	30,00 €
3.2.2	Füllen von Atemluftflaschen	18,00 €
3.2.3	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.3</b>	<b>Sonstige Geräte und Einrichtungen</b>	
3.3.1	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>4</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen</b>	
4.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt.	
<b>5.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
5.2	Insektenberatungen	50,00 €
<b>6.</b>	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>	
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>7.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
7.1	Für besondere, nicht in der Feuerwehrgebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichem Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	



# ALT - Stand 2018

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	2,50 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten (§ 4 Abs. 2)	
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Einsatzleitfahrzeuge</b>	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 €
<b>2.2</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
2.3.1	LF 8/6	34,00 €
2.3.2	LF 10	36,50 €
2.3.3	LF 20	40,00 €
2.3.4	StLF 20/25	40,00 €
2.3.5	HLF	40,00 €
2.3.6	TSF	19,00 €
2.3.7	TSF-W	25,50 €
2.3.8	TLF 8/18	34,00 €
2.3.9	TLF 16/25	34,00 €
2.3.10	TLF 4000	45,00 €
<b>2.3</b>	<b>Drehleitern</b>	
2.3.1	DLK 18/12	62,50 €
<b>2.4</b>	<b>Rüstfahrzeuge</b>	
2.4.1	RW 1	31,00 €
<b>2.5</b>	<b>Gerätewagen</b>	
2.5.1	GW-luK	25,50 €
2.5.2	GW-Licht	19,00 €
2.5.3	GW-L	12,50 €
<b>2.6</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge und Anhänger</b>	
2.6.1	Kommandowagen KdoW	10,00 €
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	10,00 €
2.6.3	Mehrzweckanhänger MZA 1	10,00 €

<b>3.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>	
3.1.1	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgegenstände wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.2</b>	<b>Vollschutzanzüge</b>	
3.2.1	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.2</b>	<b>Atemschutz</b>	<b>Gebühr je Stück</b>
3.2.1	Prüfen von Atemschutzgeräten	25,00 €
4.1.2	Füllen von Atemluftflaschen	15,00 €
4.2.3	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.3</b>	<b>Sonstige Geräte und Einrichtungen</b>	
3.3.1	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>4</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen</b>	
4.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt.	
<b>5.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
<b>6.</b>	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>	
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>7.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
7.1	Für besondere, nicht in der Feuerwehrgebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichem Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-54/2023

22.03.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Brandschutz
Sachbearbeitung:	Marco Johe

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.03.2023	vorberatend
Magistrat der Stadt Oberzent	04.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	beschließend

### 1. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent

#### **Begründung:**

Die Satzung vom 06.08.2018 bleibt im Grundsatz bestehen. Neu aufgenommen wird § 1 um die Lesbarkeit zu vereinfachen. Wichtigste Änderungen sind die Aufnahme des Datenschutzes in § 8 Abs. 3, die Aufnahme der Abs. 4 in den §§ 11 und 12 hinsichtlich der Beantragung polizeilicher Führungszeugnisse sowie Änderungen hinsichtlich der Wählbarkeit von Führungsfunktionen (Altersgrenze angehoben in §§ 14 und 20). Weitere redaktionelle Änderungen siehe Anhang „Änderungsmodus“. Die Änderungen der Satzung werden an der Wehrführerausschusssitzung am 03. April 2023 besprochen.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:**

Keine

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der vorliegende Entwurf der Satzung für die Freiwillig Feuerwehr der Stadt Oberzent als Satzung wird beschlossen. Dies Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

#### Anlage(n):

1. 2023-06-01-Feuerwehrsatzung-der-Stadt-Oberzent
2. 2023-06-01-Feuerwehrsatzung-der-Stadt-Oberzent-Änderungsmodus

# SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT OBERZENT



## Inhalt

§ 1 Gleichstellungsbestimmung .....	2
§ 2 Organisation, Bezeichnung .....	2
§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr .....	3
§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr .....	3
§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten .....	3
§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr .....	3
§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung .....	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung .....	5
§ 9 Ordnungsmaßnahmen .....	5
§ 10 Ehren- und Altersabteilung .....	6
§ 11 Jugendfeuerwehr .....	6
§ 12 Kindergruppen .....	6
§ 13 Musikabteilung .....	7
§ 14 Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer .....	7
§ 15 Wehrführerausschuss .....	8
§ 16 Feuerwehrausschuss .....	9
§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung .....	9
§ 18 Jahreshauptversammlung .....	10
§ 19 Ehrungen .....	10
§ 20 Wahlen .....	11
§ 21 Feuerwehrvereinigungen .....	12
§ 22 Inkrafttreten .....	12

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung am                    folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent:

## **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

## **§ 2 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

**„Freiwillige Feuerwehr Oberzent“**

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Beerfelden

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Airlenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Falken-Gesäß

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Finkenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Gammelsbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hebstahl

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hesselbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hetzbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kailbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kortelshütte

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Ober-Hainbrunn

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Olfen

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Rothenberg

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Schöllnbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Unter-Sensbach

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Stadtteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

### **§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Oberzent gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

### **§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und/oder sonstigen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91s StGB
    - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101a StGB
    - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
    - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB
    - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### **§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Oberzent haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils, beendet werden.

## **§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) durch die Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet, im Auftrag des Magistrats, der Stadtbrandinspektor nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Stadtbrandinspektor kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung, im Auftrag des Magistrates, aus wichtigem Grund – nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder von angesetzten Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 10 Abs. 1 b), die Weitergabe im Feuerwehreinsatz

erlangter Informationen, Bilder oder sonstiger Details - speziell in Verbindung mit Verletzten oder getöteten Verunfallten -, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung der Wehrführung nicht notwendig ist.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, des Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des Ersten und gegebenenfalls des Zweiten stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) an Unterrichten, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Pflichten aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung des Stadtteils ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
  - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
  - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
- aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9



Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

## **§ 10 Ehren- und Altersabteilung**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehreleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors, im Auftrag des Magistrates, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen **"Jugendfeuerwehr Oberzent"** und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Oberzent eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Auf Stadtteilebene untersteht die örtliche Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich dazu des Jugendwartes des Stadtteils bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

## **§ 12 Kindergruppen**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führt den Namen  
**Minifeuerwehr Oberzent**  
und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Kindergruppen der Stadtteile sind berechtigt, sich einprägsame Gruppennamen zu geben.
- (2) Zur Nachwuchsgewinnung sind die Stadtteilfeuerwehren bestrebt, Kindergruppen zu bilden. Die Minifeuerwehr Oberzent ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Leiter der Kindergruppen der Stadtteile bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter und die Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

### **§ 13 Musikabteilung**

- (1) Die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führen den Namen  
**Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent** sowie  
**Spielmanszug der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent**  
und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter der Musikabteilung entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters bedient.

### **§ 14 Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Oberzent haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung

tung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor, der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt.

- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors ist nicht zwingend erforderlich. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors frei werden, so rückt der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor an dessen Stelle. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors ist nicht zwingend erforderlich.

Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors dennoch unbesetzt bleiben, hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.

- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Sie informieren den Stadtbrandinspektor regelmäßig über die jeweilige Einsatzbereitschaft der Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Stadtteils angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).

- (10) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).

- (10a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.

- (11) Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Wehrführers ist nur in Stadtteilen mit mehr als 750 Einwohnern vorgesehen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Stadtbrandinspektors, welcher im Auftrag des Magistrats entscheidet.

- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

## **§ 15 Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Dieser besteht aus
  - a) dem Stadtbrandinspektor,
  - b) dem Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor,
  - c) den Wehrführern, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter sowie
  - d) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein Stellvertreterund hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen. Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teilzunehmen. Er ist zu den jeweiligen Sitzungen schriftlich einzuladen.
- (3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 16 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, kann in den Stadtteilfeuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
  - a) dem Wehrführer als Vorsitzenden,
  - b) den stellvertretenden Wehrführern,
  - c) mindestens zwei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - d) dem Gerätewart,
  - e) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
  - f) dem Jugendfeuerwehrwart,
  - g) dem Leiter der Kindergruppe,
  - h) dem Leiter der Musikabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteile. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet mindestens alle drei Jahre eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über die abgelaufenen Jahre seit der letzten gemeinsamen Jahreshauptversammlung zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, durch Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberzent, bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter - die Angehörigen der Musikabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 18 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

### **§ 19 Ehrungen**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Ehrungsveranstaltung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.
- (2) Zur Ehrungsveranstaltung wird von dem Stadtbrandinspektor eingeladen.
- (3) Zu der Ehrungsveranstaltung sind alle zu Ehrenden Personen einzuladen. Die Meldung der Ehrungen wird von dem Wehrführer bei dem Stadtbrandinspektor eingereicht. Der Stadtbrandinspektor entscheidet über die Genehmigung der Anträge.
- (4) An der Ehrungsveranstaltung werden sämtliche im Bereich Brand- und Katastrophenschutz möglichen Ehrungen durchgeführt.

Dies sind insbesondere:

- a) Ehrungen des Bundes
- b) Ehrungen des Landes Hessen
- c) Ehrungen des Bezirksfeuerwehrverbandes
- d) Ehrungen des Odenwaldkreises
- e) Ehrungen der Stadt Oberzent
- f) Ehrungen der Deutschen Jugendfeuerwehr
- g) Ehrungen der Hessischen Jugendfeuerwehr
- h) Ehrungen der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis
- i) Musikerehrungen

Über weitere Ehrungen entscheidet der Stadtbrandinspektor in Absprache mit dem Wehrführer.

## § 20 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Ab dem 60. Lebensjahr sind ein entsprechender Antrag sowie eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter sowie der Wehrführer und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt wird in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehren gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§17) bestätigt. Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden in den Jahreshauptversammlungen der Jugendfeuerwehren der Stadtteile gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§18) bestätigt. Hinsichtlich der Wahlen gelten die §§ 9 und 19 der Jugendordnung der Stadt Oberzent entsprechend. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## § 21 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent vom 06. August 2018 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

---

Diese Satzung vom                    wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr.                    , Ausgabetag                    , veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

# SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT OBERZENT



## Inhalt

§ 1 Gleichstellungsbestimmung .....	2
§ 2 Organisation, Bezeichnung .....	2
§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr .....	3
§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr .....	3
§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten .....	3
§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr .....	3
§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung .....	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung .....	5
§ 9 Ordnungsmaßnahmen .....	5
§ 10 Ehren- und Altersabteilung .....	6
§ 11 Jugendfeuerwehr .....	6
§ 12 Kindergruppen .....	7
§ 13 Musikabteilung .....	7
§ 14 Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer .....	8
§ 15 Wehrführerausschuss .....	9
§ 16 Feuerwehrausschuss .....	9
§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung .....	10
§ 18 Jahreshauptversammlung .....	10
§ 19 Ehrungen .....	11
§ 20 Wahlen .....	11
§ 21 Feuerwehrvereinigungen .....	12
§ 22 Inkrafttreten .....	12



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung am                    folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent:

## **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

## **§ 2 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

**„Freiwillige Feuerwehr Oberzent“**

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Beerfelden

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Airlenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Falken-Gesäß

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Finkenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Gammelsbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hebstahl

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hesselbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hetzbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kailbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kortelshütte

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Ober-Hainbrunn

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Olfen

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Rothenberg

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Schöllnbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Unter-Sensbach

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Stadtteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

### **§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Oberzent gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

### **§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und/oder sonstigen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91s StGB
    - bb.) wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101a StGB
    - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
    - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB
    - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### **§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Oberzent haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, **für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten**, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit **oder der persönlichen Eignung** kann die Vorlage eines ärztlichen Attests **oder des polizeilichen Führungszeugnisses** verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, **ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht**, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) **Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils, beendet werden.**

### **§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) durch die **AufÜbernahme** in **der die** Ehren- und Altersabteilung,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss,
  - e) ~~dem Tod~~
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet, im Auftrag des Magistrats, der Stadtbrandinspektor nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Stadtbrandinspektor kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung, im Auftrag des Magistrates, aus wichtigem Grund – nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz und/oder von angesetzten Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen, **mehrfache**

schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 10 Abs. 1 b), die Weitergabe im Feuerwehreinsatz erlangter Informationen, Bilder oder sonstiger Details - speziell in Verbindung mit Verletzten oder getöteten Verunfallten -, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung der Wehrführung nicht notwendig ist.

## § 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, des Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des Ersten und gegebenenfalls des Zweiten stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) an Unterrichten, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- ~~(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben~~
- ~~a) das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG);~~
  - ~~b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG);~~
  - ~~c) Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung;~~
  - ~~d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang;~~
  - ~~e) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz);~~
  - ~~f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung;~~
  - ~~g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz;~~
  - ~~h) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG)~~
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Pflichten aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung des Stadtteils ihm gegenüber

- a) eine **mündliche** Ermahnung
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) **eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)**
- d) **einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)**

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung **kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ~~wird unter vier Augen~~** ausgesprochen **werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren.** Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. **Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.**

### § 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder **oder vorübergehender** Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) ~~durch Tod.~~
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, **die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)** und die Brandschutzerziehung **und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen** können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors, im Auftrag des Magistrates, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

### § 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen **"Jugendfeuerwehr Oberzent"** und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Oberzent **ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche** im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, **bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Sie kann ihr Jugendleben selbständig gestalten.** Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. **Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.** Sie gestaltet ihre Aktivitäten

**als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr** nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Auf Stadtteilebene untersteht die örtliche Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich dazu des Jugendwartes des Stadtteils bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) **Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**

## **§ 12 Kindergruppen**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führt den Namen **Minifeuerwehr Oberzent** und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Kindergruppen der Stadtteile sind berechtigt, sich einprägsame Gruppennamen zu geben.
- (2) Zur Nachwuchsgewinnung sind die Stadtteilfeuerwehren bestrebt, Kindergruppen zu bilden. Die Minifeuerwehr Oberzent ist **der freiwillige Zusammenschluss von Kindern eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Kindern** im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Leiter der Kindergruppen der Stadtteile bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter und die Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. **Er/Sie muss nicht Mitglied der Einsatzabteilung sein.**
- (4) **Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**

## **§ 13 Musikabteilung**

- (1) Die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führen den Namen **Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent** sowie **Spielmansszug der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent** und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter der Musikabteilung entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters bedient.

## § 14 Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann ~~und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat~~. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Oberzent haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor, der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.  
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt.
- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors ist nicht zwingend erforderlich. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors frei werden, so rückt der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor an dessen Stelle. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors ist nicht zwingend erforderlich.  
Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors dennoch unbesetzt bleiben, hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres ~~bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres~~ sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden ~~und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen~~.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Sie informieren den Stadtbrandinspektor regelmäßig über die jeweilige Einsatzbereitschaft der Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Stadtteils angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).
- (10) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt wer-

den kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).

- (10a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.

- (11) Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Wehrführers ist nur in Stadtteilen mit mehr als 750 Einwohnern vorgesehen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Stadtbrandinspektors, welcher im Auftrag des Magistrats entscheidet.

- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

### **§ 15 Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Dieser besteht aus

- a) dem Stadtbrandinspektor,
- b) dem Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor,
- c) den Wehrführern, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter sowie
- d) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter

und hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen. Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teilzunehmen. Er ist zu den jeweiligen Sitzungen schriftlich einzuladen.
- (3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 16 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, kann in den Stadtteilfeuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus

- a) dem Wehrführer als Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Wehrführern,
- c) mindestens zwei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- d) dem Gerätewart,
- e) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
- f) dem Jugendfeuerwehrwart,
- g) dem Leiter der Kindergruppe,
- h) dem Leiter der Musikabteilung.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteile. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.



- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet mindestens alle drei Jahre eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.
- Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über die abgelaufenen Jahre seit der letzten gemeinsamen Jahreshauptversammlung zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, durch Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberzent, bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter - die Angehörigen der Musikabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 18 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

## § 19 Ehrungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Ehrungsveranstaltung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.
- (2) Zur Ehrungsveranstaltung wird von dem Stadtbrandinspektor eingeladen.
- (3) Zu der Ehrungsveranstaltung sind alle zu Ehrenden Personen einzuladen. Die Meldung der Ehrungen wird von dem Wehrführer bei dem Stadtbrandinspektor eingereicht. Der Stadtbrandinspektor entscheidet über die Genehmigung der Anträge.
- (4) An der Ehrungsveranstaltung werden sämtliche im Bereich Brand- und Katastrophenschutz möglichen Ehrungen durchgeführt.

Dies sind insbesondere:

- a) Ehrungen des Bundes
- b) Ehrungen des Landes Hessen
- c) Ehrungen des Bezirksfeuerwehrverbandes
- d) Ehrungen des Odenwaldkreises
- e) Ehrungen der Stadt Oberzent
- f) Ehrungen der Deutschen Jugendfeuerwehr
- g) Ehrungen der Hessischen Jugendfeuerwehr
- h) Ehrungen der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis
- i) Musikerehrungen

Über weitere Ehrungen entscheidet der Stadtbrandinspektor in Absprache mit dem Wehrführer.

## § 20 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit ~~aller Führungsfunktionen der Feuerwehr~~ für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Ab dem 60. Lebensjahr sind ein entsprechender Antrag sowie eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter sowie der Wehrführer und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt wird in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehren gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§17) bestätigt. Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden in den Jahreshauptversammlungen der Jugendfeuerwehren der Stadtteile gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§18) bestätigt. Hinsichtlich der Wahlen gelten die §§ 9 und 19 der

Jugendordnung der Stadt Oberzent entsprechend. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. **§ 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.** Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 21 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent vom 06. August 2018 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

---

Diese Satzung vom                    wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr.                    , Ausgabetag                    , veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

ENTWURF

# Mitteilungsvorlage

## Drucksache MI-17/2023

12.04.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Organisation/Gremienbetreuung
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Ch. Kehrer/ K. Roßnagel

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	zur Kenntnis

### **Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach hier: Ankauf eines Grundstückes**

#### **Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.01.2023 den Neubau eines Feuerwehrhauses auf dem Grundstück Ecke Hardtweg und Eichenstraße in Airlenbach, gem. der Empfehlung der Machbarkeitsstudie vom 23.05.2023 beschlossen.

Um diesen Beschluss umzusetzen, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 27.02.2023 beschlossen, das Grundstück Eichenstraße 27, in Airlenbach, Flur 2, Nr. 28/1 und 28/2, zu einem Kaufpreis von 45 € m<sup>2</sup> (aktueller Bodenrichtwert) zu erwerben. Die Planungen sehen eine Grundstücksgröße von 1.680 m<sup>2</sup> vor.



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-62/2023

13.04.2023

Aktenzeichen:	HESSENKASSE
Fachbereich:	Tiefbau und Infrastruktur
Sachbearbeitung:	Manuel Schwinn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.03.2023	vorberatend
Magistrat der Stadt Oberzent	04.04.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	zur Kenntnis

### Umverteilung frei werdender Mittel Hessenkasse

#### **Begründung:**

Bei den Maßnahmen „Anschaffung Unimog Bauhof“ und „Anschaffung Teleskoplader Bauhof“ wurden, aufgrund eines höheren Verkaufserlös der Altfahrzeuge, höhere Eigenmittel gegengerechnet. Dies führt dazu, dass Fördermittel der Hessenkasse für andere Maßnahmen frei werden. Bei der Maßnahme „Sirenenanlagen“ wird eine weitere Anlage durch das Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes finanziert und scheidet somit aus der Förderung der Hessenkasse aus. Auch hier werden daher Mittel für diese Anlage frei.

Insgesamt ist nun ein Zuschuss von 60.710,89 € und ein Kofinanzierungsdarlehen in Höhe von 6.050,74 € mit Maßnahmen zu hinterlegen (siehe beigefügte Anlage: Berechnung frei werdender Mittel). Dies kann entweder über eine Mittelumschichtung auf andere, bereits beantragte Maßnahmen (siehe beigefügter Auszug aus der aktuellen Förderliste) oder durch eine Neuanmeldung/Antragsstellung einer neuen Maßnahme geschehen.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:**

keine

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Magistrat stimmt der Mittelumverteilung von freigewordenen Mitteln der Hessenkasse in Höhe von 66.761,63 € zu. Die Umverteilung soll auf den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Airlenbach erfolgen**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Berechnung frei werdender Mittel Hessenkass
2. Förderliste Hessenkasse Stadt Oberzent
3. Vorschläge der Verwaltung



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-68/2023

14.04.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Ch. Kehrer/ K. Roßnagel

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	24.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss	25.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	beschließend

### Windkraftanlagen Etzean hier: Klageverfahren

#### **Begründung:**

Die Stadt Oberzent hat Klage gegen die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen in Etzean eingelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung muss entscheiden, ob die Klage weitergeführt werden soll oder zurückgenommen wird.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:**

Wird das Klageverfahren weitergeführt, entstehen Kosten die noch nicht beziffert werden können. Als fester Kostenpunkt kann lediglich genannt werden, dass das Honorar des Anwaltes netto 300 € pro Stunde beträgt. Im Falle des Unterliegens, hat die Stadt Oberzent auch die gegnerischen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

Wird das Klageverfahren nicht weitergeführt, so übernimmt die Firma Juwi die durch das Klageverfahren bisher entstandenen Kosten (Prozess und Anwaltskosten) der Stadt Oberzent, soweit diese im üblichen Rahmen liegen. Auszugehen ist von einer Summe in Höhe von 30.000 bis 35.000 €.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Es wird beschlossen, dass die Klage weitergeführt werden soll.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

#### **Anlage(n):**

1. \_ 2023.04.13 Info Stavo WEA Etzean